

Hauptverhandlung erklärt, er wisse nichts von einem solchen Befehl. Auch die kurze Zeit danach ermittelte und vernommene Zeugin Rosa Keller, eine ehemalige SS-Aufseherin, die im großen und ganzen glaubhafte Angaben gemacht und vor allem nicht den Eindruck hinterlassen hat, bewußt mit der Wahrheit zurückzuhalten, hat weder bei ihrer ersten Vernehmung noch später etwas von einem allgemeinen Erschießungsbefehl des Angeklagten gewußt. Auch der frühere Mitbeschuldigte Rastel hat zunächst bei seiner ersten Vernehmung im Mai 1962 weder etwas von eigenen Erschießungen noch von einem allgemeinen Erschießungsbefehl des Angeklagten gesagt, obwohl man ihn ausdrücklich gefragt hat, ob der Lagerleiter bei Verlassen des Lagers irgendwelche Weisungen erteilt habe, was mit den Häftlingen geschehen solle, die nicht mehr laufen können. Die durch die Vernehmung Gietzels bereits bekundete Mitwirkung Rastels an einer Erschießung konnte ihm damals noch nicht vorgehalten werden, weil Gietzel den Täter als "Kaspar" bezeichnet hatte und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, daß Gietzel damit Rastel gemeint hatte. Nachdem man dies erkannt und dem damaligen Beschuldigten Rastel bei einer weiteren Vernehmung am 29.3.1963 vorgehalten hatte, daß er durch diese Aussage belastet würde, räumte Rastel die Erschießung einer Gefangenen ein, und zwar die Erschießung bei Wilkenau an der Rüberrniete. Sogleich brachte er sodann zu seiner Entschuldigung erstmals vor, daß der Angeklagte vor dem Abmarsch in Helmbrechts und auch noch unterwegs den Befehl erteilt habe, kranke, gebrechliche oder gehunfähige Gefangene zu erschießen, ebenso wie solche, die flüchten wollten. Die weiteren ehemaligen vier Mitbeschuldigten brachten dann später jeweils bei ihren Vernehmungen, soweit ihnen eine Beteiligung an Tötungen vorgehalten worden war, vor, daß der Angeklagte vor dem Abmarsch in Helmbrechts einen allgemein gehaltenen Erschießungsbefehl erteilt habe. Es ist somit keineswegs ausgeschlossen, daß sie hierbei vorher auch befragt worden sind, ob ein solcher Befehl erteilt worden sei.

Somit kann nicht als bewiesen angesehen werden, daß der Angeklagte von Anfang an einen Befehl oder eine Anweisung gegeben hätte, alle unterwegs marschunfähig werdenden Häftlinge zu erschießen oder sonstwie zu töten.

c) Andererseits hat aber die Beweisaufnahme auch nichts dafür erbracht, daß der Angeklagte vor dem Abmarsch angeordnet habe, es dürften keine Gefangenen erschossen werden. Kein Zeuge hat dies konkret bestätigt. Wenn der Zeuge Gietzel meint, der Angeklagte habe vor dem Aufbruch in Helmbrechts angeordnet, daß zurückbleibende Häftlinge liegen gelassen werden und die Wachtposten nicht schießen sollten, so glaubt das Gericht dem Zeugen in diesem Punkte nicht. Der Zeuge steht mit dieser Aussage völlig allein. Er hat auch bei seinen früheren Vernehmungen nichts derartiges bekundet. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, daß der Zeuge zumindest den Zeitpunkt der angeblich vom Angeklagten gegebenen Anordnung verwechselt und der Angeklagte, wenn er die betreffende Anweisung überhaupt gegeben hat, dies nicht vor dem Abmarsch in Helmbrechts sondern erst nach dem Erscheinen des Kuriers (14.4.1945) getan hat. Insoweit würde sich dann die Aussage Gietzel wenigstens im Kern mit der Einlassung des Angeklagten decken, der selbst nicht vorgebracht hat, vor dem Abmarsch in Helmbrechts Erschießungen verboten, vielmehr erst nach dem Erscheinen des Kuriers dessen "Nichterschießungsbefehl" an die Wachmannschaft weitergegeben zu haben. Auch die Aussage der ehemaligen Aufseherin Rosa Keller würde dann mit der Aussage Gietzels wenigstens soweit übereinstimmen, als es die Anordnung des Angeklagten betrifft, keine Gefangenen zu erschießen. Diese Zeugin hat in ihrer Aussage ausdrücklich erklärt, daß die Anordnung Dörrens, keine Erschießungen vorzunehmen, beim oder nach dem Erscheinen des Kuriers erfolgte. Für diesen Zeitpunkt spricht auch die weitere Bekundung der Zeugin Keller, nämlich daß neben dem Befehl, keine Gefangenen zu erschießen, angeordnet worden sei,

die Aufseherinnen dürften keine Stöcke mehr tragen. Daß dieser zweite Teil des Befehls aber von dem Kurier stammte, hat nicht nur der Angeklagte selbst eingeräumt, sondern es wurde auch von mehreren Zeugen bestätigt, die hier aber nicht alle aufgeführt zu werden brauchen.

2. Erster Marschtag, 13.4.1945, Helmbrechts - Schwarzenbach/Saale.

a) Die an diesem Tag zurückgelegte Strecke ergibt sich nicht nur aus den Angaben des Angeklagten, sondern auch aus den Aussagen vieler Zeugen. Daß unterwegs fünf Häftlinge getötet worden sind, ist durch die Aussagen mehrerer Bewohner der vom Häftlingszug berührten Ortschaften bekundet.

So ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Flessa, eines Landwirts aus Ahornberg, daß am Montag, dem 16.4.1945, in einem Waldstück des Bauern Sachs nahe der Unterführung des Ortsverbindungsweges Meierhof-Ahornberg unter der Autobahn Nürnberg - Hof eine Frauenleiche lag, die gekleidet war wie die Frauen des Häftlingszuges, der am Nachmittag des 13.4.1945 auf dem gleichen Wege von Helmbrechts in Richtung Ahornberg gezogen war und den Flessa selbst gesehen hatte. Die vom Zeugen Flessa an der Kleidung der Toten gesehenen Reste weißer Fäden, die die Konturen eines Rechteckes zeigten, sprechen dafür, daß an dieser Stelle der Oberkleidung eine Häftlingsnummer aufgenäht gewesen war, die man später abgetrennt hatte. Daß die Häftlingsnummern der Toten der ersten beiden Marschtage tatsächlich gesammelt worden sind, um an Hand dieser Nummern jeweils abends die mitgeführten Häftlingslisten zu berichtigen und die Toten auszustreichen, wurde von der Zeugin Breitmänn bestaätigt. Somit spricht auch die fehlende Häftlingsnummer an der Kleidung der Toten dafür, daß sie aus dem Häftlingszug des Angeklagten stammte. Da auch die Tageszeit,

an der Flessa den Häftlingszug gesehen hat, mit der Zeit übereinstimmt, an der der Häftlingszug Ahornberg erreicht haben kann, ferner kein Zeuge etwas darüber bekundet hat, daß auf dem Gebiet zwischen Helmbrechts und Schwarzenbach/Saale gegen Kriegsende auf der gleichen Strecke ein weiterer Transport weiblicher Häftlinge getrieben worden ist, vielmehr aus den Übereinstimmenden Angaben dieser Zeugengruppe nur von dem einen Transport gesprochen wird, der am Freitag, dem 13.4.1945 nachmittags die Wohnorte der Zeugen berührt hat, wobei auch die angegebene Marschrichtung immer mit der tatsächlich eingehaltenen Marschrichtung übereinstimmt, besteht für das Gericht kein Zweifel, daß der von Flessa gesehene Häftlingszug mit dem vom Angeklagten geführten Transport identisch ist. Die genaue Datumsangabe fast aller Zeugen, die für den ersten Marschtag in Frage kommen und die hierfür den Freitag, den 13.4.1945, angegeben haben, sind trotz der vielen inzwischen verstrichenen Jahre deshalb nicht außergewöhnlich, weil zwei Tage später, nämlich am Sonntag, dem 15.4.1945, die amerikanischen Truppen in die Wohnorte der Zeugen einmarschiert sind, dieser Zeitpunkt im Gedächtnis fast aller Zeugen gut haften geblieben ist und dadurch auch der außergewöhnliche Eindruck, den der schlep- pend sich fortbewegende Zug mit den ausgemergelten Gestalten der gefangenen Frauen auf die Zeugen hinterlassen hat, auch zeitlich genau im Gedächtnis dieser Personen fixiert worden ist.

Wenn die vom Zeugen Flessa gesehene Frauenleiche auch keine Schußwunde aufwies, so ist doch durch die von Flessa bekundete schwere Verletzung an der einen Kopfseite der Beweis erbracht, daß die Frau keines natürlichen, sondern eines gewaltsamen Todes gestorben ist. Außerdem kommt noch hinzu, daß die Zeugin Wilhelmine Schott die gleiche schwere Kopfverletzung dieser Toten, die wenig später auf den Fried-

hof in Ahornberg überführt und dort begraben worden ist, gesehen hat. Die Zeugin hat glaubhaft bekundet, diese Tote unmittelbar nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen auf dem Friedhof in Ahornberg in einem noch nicht geschlossenen einfachen Holzsarg gesehen zu haben, als sie auf dem Friedhof das Grab ihrer kurz vorher verstorbenen Tochter habe besuchen wollen. Hierbei habe sie gesehen, daß bei der Toten die linke Stirnhälfte eingedrückt gewesen sei. Die Leichenfrau, die damals ebenfalls auf dem Friedhof gewesen sei, sei inzwischen verstorben. An der Identität der vom Zeugen Flessa und der Zeugin Schott gesehenen Toten gibt es keinen Zweifel. Denn auch der Zeuge Flessa wußte davon, daß die Tote auf dem Friedhof in Ahornberg beerdigt worden ist. Daß aber innerhalb der kurzen in Frage kommenden Zeit zwei verschiedene Leichen in Ahornberg beerdigt worden sein könnten, die beide eine schwere Verletzung auf der einen Kopfseite aufgewiesen hätten, hält das Gericht für ausgeschlossen, zumal es sich bei der Ortschaft Ahornberg nur um ein kleines Bauerndorf handelt.

Wenn auch keine unmittelbaren Beweismittel dafür vorhanden sind, wer der Toten die schwere Kopfverletzung beigebracht hat, so ist das Gericht auf Grund der gesamten Begleitumstände, die während des Marsches von Helmbrechts bis Prachatitz geherrscht haben und wie sie in der Hauptverhandlung bekannt geworden sind, insbesondere der Brutalität, mit der manche Angehörige der Wachmannschaft die Häftlinge behandelt haben, sowie der Tatsache, daß bereits im Falle der Tötung der russischen Ärztin zumindest ein Angehöriger der Wachmannschaft, der auch während des gesamten Transportes als Wachtposten tätig war, wuchtige Gewehrkolbenschläge gegen den Kopf einer Gefangenen geführt hat, davon überzeugt, daß ein Angehöriger des Wachpersonals des Häftlingstransportes die schwere Kopfverletzung durch einen oder mehrere Schläge mit einem harten Gegenstand verursacht und dadurch den Tod der Gefangenen herbeigeführt hat. Anhaltspunkte dafür, daß die Verletzungen auf andere Weise zustande gekommen sind, sind in der Beweisaufnahme nicht zutage getreten.

b) Die nächsten beiden Opfer, nämlich die beiden im "Liegenholz" am nordwestlichen Ortsrand von Modlitz gefundenen toten Frauen, wiesen Kopfschüsse auf, wie sich aus den übereinstimmenden Erklärungen der beiden Zeugen Julius Hertel und Fritz Ordnung aus Modlitz ergibt. Daraus ist auch zu entnehmen, daß diese beiden Frauen durch diese Kopfschüsse getötet worden sind. Der Umstand, daß beide Tote unmittelbar nach dem am 15.4.1945 erfolgten Einmarsch amerikanischer Truppen beerdigt worden sind, was ebenfalls diese beiden Zeugen bekundet haben, der Häftlingstransport am 13.4.1945 unmittelbar an dem "Liegenholz" genannten Wäldchen auf dem Ortsverbindungsweg vorbeigezogen ist und weitere Häftlingstransporte diesen Weg nicht berührt haben, begründet die Überzeugung des Gerichts, daß diese beiden Toten vom Transport des Angeklagten stammen. Daß an der Kleidung oder den Eßnäpfen der Toten nach der Darstellung der Zeugen Hertel und Ordnung Nummern angebracht waren, spricht ebenfalls für diese Herkunft der Frauen. Andererseits spricht nicht dagegen, daß man überhaupt noch Nummern feststellen konnte, obwohl die Begleitmannschaft die Häftlingsnummern der Toten im allgemeinen entfernt hat, um sie als "Merkzettel" zu verwenden. Es ist ebenso möglich, daß einzelne Wachposten die Nummern abgenommen, andere dagegen die Nummern nur aufgeschrieben haben. Ferner ist nicht ausgeschlossen, daß der gleiche Häftling seine Nummer an verschiedenen Kleidungsstücken angebracht hatte. Schließlich wußten hier im konkreten Fall die Zeugen auch nicht, ob es sich um Nummern an den Kleidungsstücken oder um Nummern an den bei den Toten liegenden Eßnäpfen gehandelt hat. Durch verschiedene Zeugenaussagen ist aber bekannt geworden, daß auch die Eßnäpfe, die die Gefangenen bei sich getragen haben, mit Häftlingsnummern versehen waren.

c) Daß auch die anderen beiden toten Frauen, die am 14.4.45 im Wald des Bauern Hertel (Pl. Nr. 452) wenige Meter nördlich des Verbindungsweges Modlitz-Wölbersbach gefunden worden sind, durch Schüsse getötet worden sind, ist vor allem durch die Aussagen der Zeugen Alfred Heindold, Anna Ordnung und Fritz Ordnung bewiesen, die die Toten und deren schwere Schußverletzungen selbst gesehen haben. Die Herkunft der Toten, nämlich aus dem Häftlingszug, ergibt sich aus verschiedenen Umständen. Zunächst spricht der enge räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen dem tatsächlich eingehaltenen Weg des Häftlingszuges und dem Leichenfundort dafür. Ferner, daß die Bewohner des nahe beim Erschießungsort gelegenen Anwesens Hertel noch in der Nacht vom 13. zum 14.4.1945 von der Erschießung zweier Frauen gehört hatten, wobei eine Frau noch gelebt haben soll, und die Bewohner dieses Anwesens die Schmerzensschreie der Angeschossenen tatsächlich auch gehört haben. Schließlich beweist die Aussage der Zeugin Erna Ordnung, die eine der Erschossenen, die eine rote Zipfelmütze auf dem Kopf getragen hatte, als diejenige Gefangene wiedererkannt hat, die bereits am Tage zuvor beim Durchzug des Gefangenen-transportes durch Modlitz so schwach und entkräftet gewesen war, daß sie nicht mehr allein laufen konnte und von zwei anderen Gefangenen mitgeschleift werden mußte, daß diese Frau zum Kreis der Gefangenen des Helmbrechtser Lagers gehört hatte. Die zweite Tote lag aber nach den Darstellungen der Zeugen so dicht bei der Toten mit der roten Zipfelmütze, daß kein Zweifel daran besteht, daß auch die andere Tote eine Gefangene des Häftlingszuges war.

d) Auch der Fundort und die Fundzeit der sechsten Toten des ersten Tages sprechen für ihre Zugehörigkeit zum Häftlingstransport des Angeklagten. Diese Tote, die nach der glaubhaften Schilderung des Zeugen Adam Schuberth nur wenige Meter südlich des Weges Modlitz-Wölbersbach bereits

am 14.4.1945 gefunden worden ist, wies gleichfalls eine Kopfschußverletzung auf. Die weiteren Zeugen Emma Pöhlmann und Georg Flessa, die die Tote zwar selbst nicht gesehen, aber davon gehört haben, daß im sogenannten Pöhlmanns-Holz eine erschossene Häftlingsfrau liege, bestätigen die Aussage des Zeugen Schubert. An der Ursächlichkeit der schweren Kopfverletzung, die so erheblich war, daß Gehirnmasse ausgetreten war, für den Tod der Frau besteht kein Zweifel. Da kein weiterer Frauentransport am 13. oder 14.4.1945 den gleichen Weg Modlitz-Wölbersbach benutzt hat, ist das Gericht davon überzeugt, daß auch diese Tote zu den Gefangenen des Lagers Helmbrechts gehört hatte.

- e) Das gleiche gilt für die weiteren vier Toten, die man nahe Seulbitz fand. Daß die am 14.4.1945 unmittelbar an der alten Straße, die von Seulbitz nach Schwarzenbach/Saale geführt hatte, gefundenen vier toten Frauen vom Häftlingszug herrührten, ergibt sich aus verschiedenen Umständen. Einmal benutzte der Häftlingszug am Abend vor der Auffindung der Leichen die Straße, in deren unmittelbarer Nähe die Toten gefunden worden sind. Die Toten lagen nur wenige Meter von der Straße entfernt. Der Zeuge Kaufmann, der auf Befehl einer Aufseherin des Häftlingstransportes innerhalb der Ortschaft Seulbitz ein Stück des Weges mitgehen mußte, weil er vorher diese Aufseherin aufgefordert hatte, schwache und kaum mehr gehfähige Frauen nicht zu schlagen, hat aus Richtung der nahegelegenen Stelle, wo anderntags die Toten gefunden worden sind, Schüsse gehört, kurz nachdem der Häftlingszug Seulbitz verlassen gehabt hatte. Schließlich ist auch kein anderer Transport mit gefangenen Frauen zwischen dem Abend des 13.4. und dem 14.4.1945 von Seulbitz in Richtung Schwarzenbach/Saale gezogen.

Die Todesursache der vier Frauen, die Kaufmann am 14.4.1945 zusammen mit anderen Seulbitzer Einwohnern

begraben hat, ist sicher durch die Aussage Kaufmanns bewiesen. Dieser Zeuge hat deutlich gesehen, daß alle vier Tote Kopfschüsse aufwiesen und daß bei allen Gehirnmasse ausgetreten war. Daß derartig schwere Kopfverletzungen zum Tode eines Menschen führen, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

f) Dagegen hat die Beweisaufnahme keine sicheren Anhaltspunkte dafür erbracht, daß bei Seulbitz auch noch eine weitere Frau erschossen worden ist. Der Zeuge Kaufmann weiß zwar vom Hörensagen von einem Grab, das nahe Seulbitz zur damaligen Zeit angelegt worden sein soll. Er wußte aber nicht, ob dort eine Frau begraben worden ist. Er konnte keine näheren Angaben hierüber machen. Andere Beweismittel stehen aber nicht zur Verfügung.

g) Die bei der Ankunft der kranken Häftlinge in Schwarzenbach/Saale vorgekommenen Mißhandlungen haben die beiden Zeugen Samuel und Georg Puchta geschildert.

h) Das Gericht ist davon überzeugt, daß alle zehn Frauen, die am ersten Marschtag getötet worden sind, nur deshalb erschossen bzw. erschlagen (die erste Tote bei Ahornberg) worden sind, weil sie infolge Krankheit oder Schwäche nicht mehr in der Lage waren, dem Häftlingstransport zu folgen. Das Gericht hält es auch für erwiesen, daß keine dieser Frauen getötet worden ist, weil sie etwa versucht hätte, zu fliehen.

Worauf sich diese Überzeugung des Gerichts stützt, wird im folgenden aufgeführt.

Wegen der außerordentlich langen Zeit, die seit Kriegsende verstrichen ist, war es kaum einer der am Marsch von Helm-

brechts bis Prachatitz beteiligt gewesen Personen, und zwar weder den Häftlingen noch den Angehörigen der Wachmannschaft, noch möglich, Schilderungen von einzelnen Tötungshandlungen zeitlich und örtlich genau festzulegen. Die Aussagen der am Marsch Beteiligten über verschiedene Tötungshandlungen oder über Tote, die sie selbst gesehen hatten, litten zusätzlich noch darunter, daß fast allen Zeugen die Gegend, durch die der Transport ging, völlig fremd war. Nur bei einigen besonderen Anlässen, wie etwa dem Schuß eines Wachtpostens auf eine Häftlingsfrau bei einer Rübenmiete, oder der versuchten Flucht einer Gefangenen in einem Talgrund über einen Bach nahe eines Gehöftes, oder den Vorgängen nach dem Tieffliegerangriff, bei dem Häftlinge getötet worden sind, oder bei dem anderen Tieffliegerangriff, bei dem drei Aufseherinnen ^{getötet} bzw. verwundet worden sind, konnten die Tatorte und die Zeitpunkte in Verbindung mit Aussagen von Zeugen festgelegt werden, die aus den betreffenden Gegenden stammten. Aus den Schilderungen dieser ortskundigen Zeugen über bestimmte Vorgänge, wie Erschießungen, Leichenfunde oder Fliegerangriffe, die mit Bekundun^{gen}-ehemaliger Häftlinge oder Angehöriger der Wachmannschaft über die gleichen Vorgänge ganz oder auch nur in wichtigen Einzelheiten übereinstimmten, konnte die Gewißheit gewonnen werden, daß bestimmte, von ortskundigen Zeugen geschilderte Vorgänge die gleichen waren, die unabhängig davon ortskundige Zeugen gesehen und hierüber in der Hauptverhandlung berichtet haben.

Bei den Tötungen des ersten Tages sind aber keine derartigen besonderen Merkmale vorhanden, die es gestatten würden, an sich unbestimmte Schilderungen von Tatzeugen über einzelne Tötungen auf bestimmte Einzelfälle festzulegen, die durch die Fundstellen und die Zahl der gefundenen Toten erwiesen sind.

Dennoch ergibt sich aber aus allen Aussagen von ehemaligen Häftlingen und ehemaligen Angehörigen des Wachpersonals, soweit diese überhaupt etwas von Erschießungen auf dem Marsch bekundet haben, daß nur ein einziges Mal eine Gefangene bei einem Fluchtversuch erschossen worden ist. Dies war aber nicht am ersten Marschtag, sondern am vierten Tag bei Nonnengrün. Näheres wird hierüber später ausgeführt werden. In keinem weiteren Falle jedoch, in dem Häftlinge erschossen worden sind, und die Vorfälle von Zeugen vollständig oder auch nur teilweise beobachtet werden konnten, flüchteten die Gefangenen, als sie erschossen wurden.

So haben fast alle ermittelten ehemaligen Häftlingszeugen bestätigt, daß sie auf dem Marsch immer wieder Schüsse gehört und Tote gesehen hätten. Wenn auch nur wenige von ihnen selbst gesehen haben, wie man Häftlinge seitwärts geführt oder geschleppt hat, um sie zu erschießen, weil erfahrungsgemäß die meisten Erschießungen am Ende des Zuges vorgenommen worden sind, sich der Zug aber über mehrere hundert Meter in die Länge gezogen hatte, so daß nur die in unmittelbarer Nähe der Todeskandidaten Gehenden auch etwas von den Erschießungen oder dem Seitwärtsführen der zu Erschießenden gesehen haben, so kann die Bekundung aller ehemaligen Häftlingszeugen, daß es unter ihnen allgemein bekannt war, wer nicht mitkäme, würde erschossen, doch nicht außer acht gelassen werden. Auch Äußerungen verschiedener Aufseherinnen oder Wachtposten lassen den Schluß zu, daß die Erschießungen erfolgten, ohne daß die Frauen etwa zu fliehen versucht hätten. So hat die Aufseherin Ruth Schulz nach der glaubhaften Schilderung der ehemaligen Gefangenen Meta Franzke zu einem Angehörigen des männlichen Wachpersonals in Bezug auf Gefangene gesagt, er solle sie an "Herzschlag" sterben lassen. Nach der Schilde-

rung der Zeugin Gumbinger, die in der Nacht vom 2. zum 3. Tag zwischen Neuhausen und Haslau geflohen ist, hat der SS-Mann Kowaliv während des Marsches, also demnach am 1. oder 2. Tag, zu ihr und anderen deutschen Häftlingen gesagt, er würde sich mit ihnen "nicht lange abtun", wer nicht mitkomme, der bekäme einen Schuß.

Auch einige der Aufseherinnen und Wachtposten haben bestätigt, daß auf dem Marsch mehrfach Gefangene von Aufseherinnen und Wachtposten seitlich geführt worden sind, daß dann ein Schuß oder mehrere Schüsse gefallen sind und die Angehörigen der Wachmannschaft ohne die Häftlinge zum Zug zurückgekehrt sind. So haben nach der glaubwürdigen Aussage der Zeugin Wally Zielke (Randig) am ersten Tag des Marsches ein oder zwei Aufseherinnen und mehrere Wachtposten mindestens zwei Häftlinge in einen nahegelegenen Wald geführt. Einer der Wachtposten sei entweder Kraschansky oder Kowaliv gewesen. Kurz darauf habe die Zeugin Schüsse gehört und dann gesehen, wie die Angehörigen der Wachmannschaft ohne Häftlinge zum Zug zurückgekehrt seien. Die Zeugin habe damals, wie sie in der Hauptverhandlung vorgetragen hat, keinen Zweifel gehabt, daß die in den Wald geführten Gefangenen erschossen worden seien.

Die Zeugin Rosa Keller, ebenfalls eine ehemalige SS-Aufseherin, hat nach ihrer Aussage gesehen, wie der SS-Mann Kowaliv eine Häftlingsfrau, die kaum mehr habe laufen können und die von der Zeugin beim Gehen gestützt worden war, in einen nahegelegenen Wald geschleift habe. Die Zeugin hat weiter bekundet, daß sie anschließend einen Schuß gehört und Kowaliv allein zurückkehren gesehen habe.

An diesen Aussagen der Zeuginen Zielke und Keller zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Die Zeugin Zielke war die

einzigste der ehemaligen SS-Aufseherinnen, die eigene Übergriffe, z.B. das Schlagen von Häftlingen, ohne Umschweife zugegeben hat. Sie machte keinen Versuch, ihr eigenes damaliges Verhalten zu beschönigen und sie unterschied sich auf diese Weise rühmlich von fast allen anderen ehemaligen SS-Aufseherinnen, ausgenommen Rosa Keller. Diese Zeugin wiederum ist nach Überzeugung des Gerichts die einzige, die heute noch darunter leidet, damals als SS-Aufseherin in einem Frauen-Konzentrationslager tätig gewesen zu sein. Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, daß sie seit Jahren mit einem Mann verheiratet ist, der selbst Insasse eines Konzentrationslagers war. Als Folge dieser inneren Einstellung versuchte diese Zeugin auch nicht, wie fast alle anderen ehemaligen SS-Aufseherinnen es getan haben, erlebte Vorgänge zu beschönigen, zu verharmlosen oder einfach zu erklären, sich an bestimmte Ereignisse nicht erinnern zu können. Sie war auch die einzige aller ehemaligen SS-Aufseherinnen, die bei Schilderungen von Tötungen, die sie selbst gesehen hat, in Schluchzen und Weinen ausgebrochen ist. Die Zeugin, eine einfache Frau, die wenig sicher und eher unbeholfen vor Gericht auftrat, hat nach Auffassung des Gerichts diese Gefühlsausbrüche nicht simuliert, so daß ihre innere Anteilnahme an den damaligen Geschehnissen durchaus glaubhaft erscheint.

Außer diesen beiden Zeuginnen hat auch die ehemalige SS-Aufseherin Leucht bestätigt, auf dem Marsch gesehen zu haben, daß Häftlinge seitwärts in den Wald geführt worden sind. Allerdings will diese Zeugin nicht gesehen haben, ob diese Häftlinge später auch wieder zur Kolonne zurückgekommen sind. Sie will auch nicht wissen, ob in diesen Fällen, an deren Zahl sie sich nicht erinnern könne, anschließend Gewehrschüsse gefallen sind, obwohl sie ande-